

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Wantsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Ersteinst täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Zobanitzgasse 23.
Redaction: Fr. Kitzner.
Verantwortl. d. Redaction
Verantwortl. v. 11-12 Uhr
Verantwortl. v. 4-5 Uhr.

Auflage 10400.
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.
incl. Frachtlohn 1 Thlr. 10 Ngr.
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.
Gebühren für Extrablätter
ohne Postbefreiung 3 Thlr.
mit Postbefreiung 12 Thlr.
Inserate
4spaltige Courvoisier 1 1/2 Ngr.
5spaltige Courvoisier 2 Ngr.
laut unferem Preisverzeichnis.
Reclamen unter d. Rubrik Anzeigen
die Spaltweite 2 Ngr.
Alle:
Otto Riemann, Universitätsstr. 22.
Louis Böcke, Gohlstr. 31, part.

Nr. 316.

Montag den 11. November.

1872.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes, die Wahl von Gerichtsschöffen und die Mitwirkung derselben bei Verhandlung und Aburtheilung der bezirksgerichtlichen Strafsachen betr. vom 1. October 1868 wird hierdurch bekannt gemacht, daß Besuche um Befreiung von dem Amte eines Gerichtsschöffen, soweit solche nach den bezüglichen hierunter abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen zulässig sind, wenn sie bei der nächst bevorstehenden Wahl Berücksichtigung finden sollen, also bei deren Verlauf bis spätestens

den 2. December laufenden Jahres

dem Directorium des Königl. Bezirksgerichts anzuzeigen sind. Hierbei wird zugleich darauf aufmerksam gemacht, daß dergleichen, weil Jemand das Geschworenamt abgelegt hat, nicht auch das Schöffnamt für von ihm abgelegt anzusehen ist und daß daher Besuche, welcher das Schöffnamt aus einem der im Gesetze nachgelassenen Gründe abzulehnen ist, dies jedesfalls binnen der oben gesetzten Frist mittelst schriftlicher Eingabe bei dem Directorium des Bezirksgerichts-Directorium auch dazu zu bewirken hat, wenn er das Geschworenamt bereits in der geordneten Reihe abgelegt hat.
Leipzig, am 8. November 1872.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichts daselbst.
Dr. Koch.

Das Directorium des Königl. Bezirksgerichts daselbst.

§ 4. Diejenigen, welche das Geschworenamt zeitweilig oder für immer nach §§. 5. 6 desselben Gesetzes (d. h. des Gesetzes vom 14. September 1868) abzulehnen berechtigt sind, können ebenso das Amt eines Gerichtsschöffen in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen.
§ 5. Ebenso können die Berufung zum Schöffnamte
a) Diejenigen, welche zum Dienste als Geschworne einberufen worden, und ihrer Verpflichtung nachgekommen, sowie
b) Diejenigen, welche in wenigstens sechs Sitzungen den Dienst als Schöffen geleistet haben,

auf die nächsten sechs Kalendermonate in einer Eingabe an das Bezirksgericht ablehnen. Als eine Sitzung im Sinne der Bestimmung unter b ist jeder Tag, an welchem ein Gerichtsschöffe mitgewirkt hat, anzusehen.
Finden an einem Tage mehrere Verhandlungen statt, so sind sie für eine Sitzung zu rechnen.

§ 5. Ablehnen können das Amt eines Geschwornen:

- 1) Personen, welche zur Zeit der Bildung der Urliste das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, oder vor Beginn des Jahres, für welches die Geschwornenliste aufgestellt ist, zurücklegen werden,
 - 2) Mitglieder des Reichstags oder des Landtags für die Dauer ihrer Wahl,
 - 3) Geistliche aller Religionen und Confessionen, welche sich nicht mehr im Amte befinden,
 - 4) Staats- und Communalbeamte und Lehrer an öffentlichen Bildungsanstalten ohne Unterschied, sofern ihre Unentbehrlichkeit im Dienste von der vorgesetzten Dienstbehörde bezeugt wird,
 - 5) Kräfte und Apoplektiker, die keinen Gehörten haben,
 - 6) Diejenigen, welche nach ihrem geringen Einkommen die durch das Geschworenamt auferlegten Kosten nicht tragen können und darüber ein Zeugniß der Ortsobrigkeit vorlegen,
 - 7) gebräuchliche und mit längerer Krankheit behaftete Personen, deren Zustand die Uebnahme des Geschworennamts nicht zuläßt, wenn solches vom Bezirksarzte bescheinigt wird.
- Die vorstehend unter 1, 3 genannten Personen können das Geschworenamt für immer in einer Eingabe an den Stadtrath oder Gemeindevorstand ihres Wohnorts ablehnen.
- § 6. Ferner können die Fürsten und Grafen Herren von Schöenburg, sowie der Graf zu Solms-Wildenfels und dessen Descendenz, und zwar für immer, das Amt eines Geschwornen ablehnen.

Das goldene Ehejubiläum des Königspaares.

Denen, 9. November. Der amtliche Theil des „D. S.“ enthält Folgendes:

Wir Johann, von Gottes Gnaden, König von Sachsen u. s. w. und Königin Auguste, von Gottes Gnaden, Königin von Sachsen u. s. w. erlauben uns, nach folgt: In tiefer Dankbarkeit gegen Gott, der uns 50 Jahre eine glückliche Ehe geschenkt hat, zu verleben lassen, haben wir am 9. November goldenes Hochzeit beschlossen, zu dessen Gedenken ein Fest zu veranstalten, zu welchem 50 Jahre ehelich verbunden gewesen sind, eine Stiftung zu errichten. Wir deponiren gemeinschaftlich

- 1) zu diesem Zwecke ein Capital von zehn Tausend Thalern
- 2) die Zinsen des Einkommens dieses Capital als Unterstützung in der Höhe von mindestens dreißig Thalern und nicht über fünfzig Thalern zu verwenden, und solchen Jubiläen, bis zur Zeit ihres goldenen Hochzeit Sächsische Landesherrliche sind.
- 3) die Beibehaltung der Verleihung einer stiftungsmässigen Unterstützung an ein Ehepaar ist vorzuziehen und Unbedenklichkeit anzusehen, und die Beibehaltung der Höhe der Unterstützung die Befähigung zu berücksichtigen.
- 4) die Befähigung des Standes, der Religion oder Confession ist bei Verleihung einer Unterstützung keine Rücksicht zu nehmen.
- 5) Wir behalten uns gemeinschaftlich die Beibehaltung der stiftungsmässigen Unterstützung und die Höhe derselben in jedem einzelnen Falle vor. Nach dem Ableben eines von uns verbleibt dieses Recht dem überlebenden Ehegatten, und nach Ableben dieses geht das Einkommen an unsere Nachfolger in der Krone über.
- 6) Änderungen an den Bestimmungen dieser Stiftung, welche durch die Umstände etwa geschehen können, dürfen nicht ohne besondere Zustimmung der Stifter und ihrer Rechtsnachfolger vorgenommen werden.
- 7) Mit der Ausführung dieser Stiftung beauftragen wir das Ministerium unseres Hauses. Gegeben in unserer Residenzstadt Dresden, am 9. November 1872.
(L. S.) Johann. (L. S.) Auguste.

Schlösser führen, besonders den großen Platz vor dem Bahnhofs und den Kaiser-Wilhelms-Platz, wo von Seiten der Stadt eine prachtvolle Ehrenpforte (eine Nachbildung des Brandenburger Thores in Berlin) errichtet ist, sowie die ebenso reich wie geschmackvoll decorirte alte Elbbrücke.

Gegen 1/3 Uhr trafen Ihre Majestät die Königin Marie und Ihre königl. Hoheiten der Kronprinz, die Prinzessin Prinzessin, Prinz und Frau Prinzessin Georg, der Großherzog von Sachsen-Weimar und der größte Theil der übrigen fürstlichen Gäste, denen bald auch E. Maj. der König folgten, in dem ebenfalls reich besetzten und geschmückten Bahnhofs ein, woselbst bereits Ihre Excellenzen die Staatsminister Frhr. v. Friesen und v. Fabricius, der Oberbürgermeister und der Polizeidirector der Residenz, die hier lebenden königl. preussischen Generale, die Vorstände der kaiserl. Post- und Telegraphendirectionen u. s. w. im Empfang der allerhöchsten Herrschaften anwesend waren. Punkt 3 Uhr nahnte der kaiserliche Erzug, bei dessen Eintreffen ein auf dem Perron aufgestelltes Musikcorps die Melodie des Liedes „den König segne Gott“ ertönte, und wenige Minuten darauf fand bereits vor dem kaiserlichen Wagen die Begrüßung der allerhöchsten und höchsten Herrschaften statt, die in der herzlichsten und ungewöhnlichsten Weise erfolgte. Die kaiserl. und königl. Majestäten begaben sich zunächst in den königl. Salon, und nach kurzem Verweilen daselbst schritten E. Maj. der Kaiser, begleitet von Sr. Maj. dem Könige unter den Klängen des Parade-marsches die Front der Ehrencompagnie ab. Sr. Maj. der Kaiser trugen die Uniform Ihres kaiserlichen Grenadierregiments, Sr. Maj. der König Johann die Ihres ostpreussischen Grenadierregiments.

Die Abfahrt der allerhöchsten und höchsten Herrschaften vom Bahnhofs nach dem königl. Schloß erfolgte in zweifelhafte Hofgalawagen, in deren erstem Ihre Majestäten die Kaiserin und die Königin Marie, im zweiten (offenen) Ihre Majestäten der Kaiser Wilhelm und König Johann, im dritten (ebenfalls offenen) die beiden Kronprinzen sich befanden. Bei der Abfahrt wurden sowohl die Majestäten als auch die beiden Kronprinzen von den Tausenden und aber Tausenden, welche den Platz vor dem Bahnhofs füllten, mit den lebhaftesten Hochrufen begrüßt, die sich während der Fahrt bis zum Schloß ununterbrochen fortsetzten.

Im großen Schloßhof war ebenfalls eine Ehrencompagnie mit Fahne und Musik, vom 2. Grenadierregiment Nr. 101, „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“, aufgestellt, deren unmittelbare Vorgesetzten am rechten Flügel standen, während am linken Flügel das gesamte Officiercorps des Regiments Stellung genommen hatte. Officiere und Mannschaften trugen zum ersten Male die neue Uniform mit den Garde-Eigen.

Kurz nach 1/4 Uhr erfolgte die Ankunft der hohen kaiserlichen Gäste im königl. Schloß. Als Ihre Majestäten der Kaiser und der Königin den Wagen verließen, begaben sich Allerhöchstdieselben zunächst in den Schloßhof und Sr. Majestät der Kaiser schritten auch hier wiederum in Begleitung des Königs die Front der Ehrencompagnie ab, worauf die Majestäten, empfangen von dem großen Dache, sich in die inneren Gemächer des Schloßes begaben. Darauf marschirte die Ehrencompagnie aus

dem königl. Schloß nach der Hauptwache und überbrachte von dort dem Kaiser die Fahnen des Allerhöchstden Namen führenden Regiments (Nr. 101), die bei Sr. Majestät für die Dauer Allerhöchstden Aufenthaltes in Dresden in Aufbewahrung bleiben.

Der hiesige königl. preussische Gesandte, Herr v. Eichmann, war seinem erhabenen Souverän bis Köderna entgegengefahren. Zum Ehrenbesuch bei den kaiserlichen Herrschaften waren befohlen: bei Sr. Majestät dem deutschen Kaiser: der Commandeur der Cavallerie-division Generalleutnant Graf zur Lippe, sowie Oberst von Schimpff, Hauptmann v. Engel, ein Unterofficier und ein Gefreiter vom 2. Grenadierregiment Nr. 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“ und für den Kammerherrndienst: Kammerherr v. Trebra-Lindenberg; bei Ihrer Majestät der deutschen Kaiserin: der wirtl. Geh. Rath Graf v. Hohenhausen und Kammerherr v. Wittichau-Sellen; bei Sr. Majestät dem königl. Dohdit dem Kronprinzen des Deutschen Reichs: der Commandeur der 2. Infanteriebrigade Generalmajor v. Montebé, Major v. Schönberg-Bötting (vom Infanterieregiment Nr. 103) und Premierleutnant v. Löwenfeld (vom 2. Reiterregiment) und für den Kammerherrndienst: Kammerherr Rant v. Wittichau. Diese zum Ehrenbesuch beauftragten Personen waren bereits Morgens den kaiserlichen Herrschaften, zur Anmeldung bei Höchstden selbst, bis Köderna entgegengefahren.

Um 5 Uhr fand bei Ihren königl. Majestäten Familienfest statt, an welcher sämtliche hier weilende fürstlichen Gäste Theil nahmen.

Dresden, 9. November. Gestern haben auch Kaiser des königl. preussischen Jubiläum bereits mehrfache öffentliche Kundgebungen stattgefunden. Nachmittags hatte Sr. Excellenz der Herr Staatsminister a. d. Reich-Wallwitz die Herren Präsidenten und Vizepräsidenten der beiden Kammern, sowie einige höhere Räte und beim Landtage beauftragte königl. Commisars des Ministeriums des Innern zu einem Diner bei sich vereinigt, an welchem auch Sr. Excellenz Herr Staatsminister Abelen und mehrere Mitglieder der beiden Kammern Theil nahmen. — Abends um 6 Uhr war ein großes Diner bei Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister Freiherrn v. Friesen, zu welchem das gesamte hiesige diplomatische Corps, sowie die zur Zeit hier anwesenden, von fremden Mächten zur Beglückwünschung unserer königl. Majestäten Beauftragten und die hier eingetroffenen beiderseitigen Gesandten in Berlin, Wien, München, Weimar und Bismarck eingeladen waren. — Abends 1/9 Uhr fand bei Sr. Excellenz dem Herrn Staatsminister General der Cavallerie v. Fabricius die erste Soirée statt, bei welcher das gesamte hiesige diplomatische Corps, v. d. Reich-Wallwitz und Graf Benck und Marquis v. Fontana-Diron und die übrigen gegenwärtig hier anwesenden fremden Herren Gesandten, sowie die Herren Staatsminister Freiherr v. Friesen, v. Rost v. Ballwitz und Abelen (Herr Staatsminister Dr. v. Werber ist leider noch unwohl), der Minister des königl. Hauses Herr Staatsminister a. D. Freiherr v. Falkenstein, die Präsidenten der beiden Stände-Kammern und die Generallität anwesend waren und zu der auch die gegenwärtig hier befindlichen Commandeure der Armee und das hiesige Officiercorps, die Mitglieder der beiden Kammern, die Epichen der königl. und sächsischen Behörden, sowie auch die

Mitglieder der in den letzten Tagen von Ihren königl. Majestäten empfangenen Deputationen aus dem Lande Einladung erhalten hatten und zahlreich erschienen waren.

Unsere gestrige Mittheilung über die Ihren königl. Majestäten überreichten Ehrengaben können wir heute bereits dahin ergänzen, daß der Minister des königl. Hauses, Herr Staatsminister von Falkenstein Excellenz, gestern im Auftrage einer Anzahl Corporationen und Personen Ihren Majestäten noch folgende Geschenke überreicht hat:
eine kostbare Altardeckelung von Leipziger Damen eigenhändig gefertigt und wozüglich für Pillnitz bestimmt, ausgehend von Frau Legationsrätin Kell an der Spitze einer Anzahl Damen; ein Quadratsgemälde von Professor Werner, eine Partie am Jordan darstellend; eine kostbar gearbeitete Truhe von Serpentinstein mit eingesetzten sächsischen Halbedelsteinen vom Geh. Hofrath Kell in Chemnitz; ein Terrarium, in ebenso brillanter als sinniger Weise ausgeführt und ausgeführt vom Kunstgärtner Lüdke hier selbst; eine kunstvoll gefertigte Beichttafel der Polytechnischen Gesellschaft von Leipzig; eine dergleichen von der Deutschen Gesellschaft in Leipzig; einen Flügel vom Copianoortefabrikanten S. Blüthner in Leipzig.
(Dr. S.)

Zur Neugefaltung der inneren Verwaltung.

Von Dr. Th. Landgraf in Heidelberg.

III. Reichs- und Landesangehörigkeit.

Die neuen Wechselbeziehungen zwischen Reich und Ländern haben unter Anderem in den neuen Rechtsbegriffen der Reichs- und Landesangehörigkeit rechtlichen Ausdruck gefunden. Da die rechtliche Auseinandersetzung zwischen Reich und Ländern überhaupt die verschiedenartigsten Schwierigkeiten bietet, darf es nicht Wunder nehmen, wenn auch die Frage, ob die Landesangehörigkeit für den Besitz des Gemeindebürgerrechts notwendig, nicht recht zur Ruhe kommen will. Um unsere Auffassung gleich auszuspochen, geht sie dahin, daß die Frage weder vom Reich noch von den Ländern einseitig zum Austrag gebracht werden könne. Es wird des Zusammenwirkens der Reichs- und der Landesgesetzgebung bedürfen, um sie zu lösen. Beide Gesetzgebungen werden sich die Hände reichen müssen, wenn die Reichs- und die Landesangehörigkeit zu voller rechtlicher Durchbildung gelangen sollen. Zu einer Art Trost darf übrigens wohl gerechnet, daß in den Bundesstaaten, die dem Reich so vielfach als „Normaltypen“ erscheinen, mit Recht erschienen, daß weder in den Vereinigten Staaten noch in der Schweiz die beiden Rechtsverhältnisse bisher endgültig geregelt sind. Warum nicht, gehört nicht: bisher, die bloße Thatsache führt inzwischen schon darauf, daß die Regelung der beiden Rechtsverhältnisse keineswegs in dem Grade, wie es für das Gefühl, für die allgemeine Anschauung den Anschein gewinnt, einfach sein kann. Darum bleiben Gefühl und allgemeine Anschauung gewiß richtig, wenn sie den Besitz der sächsischen Landesangehörigkeit zum Besitz des Gemeindebürgerrechts für notwendig betrachten.